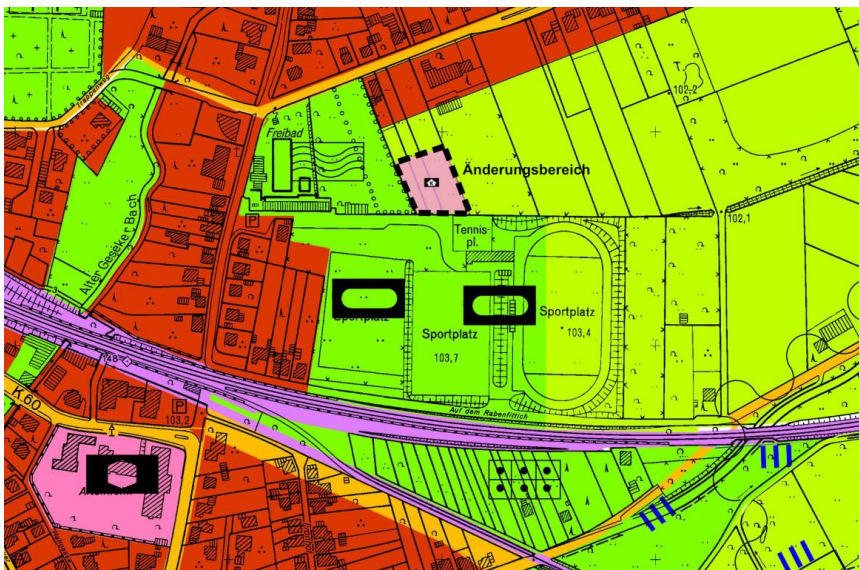


Stadt Geseke



Begründung zur 122. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Rabenfittich“

OT Geseke



Erstellt von
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfahrensschritt:

**Frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit und der
betroffenen Behörden gem.
§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

08/2020



INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung

1.	Anlass und Ziele für die Änderung des Flächennutzungsplans	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich der Änderung	4
3.	Übergeordnete Vorgaben	4
4.	Änderungsinhalte	5
5.	Erschließung	7
6.	Sonstige Belange	7
6.1.	Denkmalschutz und Denkmalpflege	7
6.2.	Altlasten	7
6.3.	Immissionsschutz	8
6.3.1.	Lärm	8
6.3.2.	Geruchsimmissionen	10
6.4.	Ver- und Entsorgung	10
6.5.	Anbindung an den ÖPNV	11
7.	Umweltbelange	11
8.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	15
9.	Monitoring	15

II. Umweltbericht

Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 44 „Rabenfittich“ in Verbindung mit der 122. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein; August 2020

Anlagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 44 „Rabenfittich“ in Verbindung mit der 122. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein; August 2020

FFH-Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 44 „Rabenfittich“ in Verbindung mit der 122. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein; August 2020

Schalltechnische Untersuchung zum Sport- und Freizeitlärm im Zusammenhang mit dem geplanten Kindertagesstättenstandort „Rabenfittich“; Draeger Akustik, Meschede, Juni 2020

Ergänzende Stellungnahme zum Freizeitlärm bei geänderter Volleyballplatzposition Nr. 20-34, Draeger Akustik, Meschede, Juli 2020



1. Anlass und Ziele für die Änderung des Flächennutzungsplans

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 beschlossen, für eine Fläche nördlich des Sportzentrums „Rabenfittich“ und östlich des Geseker Freibades in der Kernstadt Geseke einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Ziel ist es, an dieser Stelle die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer dringend benötigten Kindertagesstätte zu schaffen, da die Bedarfslage für Betreuungsplätze in Kitas in der Kernstadt Geseke sehr angespannt ist.

Um einen geeigneten Standort innerhalb der Kernstadt zu finden, wurden mehrere potenziell in Frage kommenden Flächen bewertet und politisch zur Diskussion gestellt. Darüber hinaus wurden entsprechende Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern vorgenommen. Die Anpachtung eines Grundstückes an der Haholdstraße scheiterte an der geforderten jährlichen Pacht. Des Weiteren wurde von einem Privateigentümer zunächst ein Grundstück an der Ehringhauser Straße in Aussicht gestellt. Das Angebot wurde aber später wieder zurückgezogen. Seitens der Stadt Geseke wurde daher entschieden, ein Interessensbekundungsverfahren (IBV) durchzuführen. In diesem Rahmen wurden der Stadt Geseke vier Angebote unterbreitet, von denen drei Anbieter ein Grundstück an der Looser Straße beplanen und ein Anbieter den Bau einer Kindertageseinrichtung auf einem eigenen Grundstück im Mischgebiet nördlich des Bahnhofes anbot. Anhand der Zeichnungen wurden die einzelnen Angebote dem Ausschuss vorgestellt. In der politischen Diskussion ergab sich jedoch, dass die Standorte „Looser Straße“ und „Wilhelm-Lorenz-Straße“ für ungeeignet angesehen wurden. Einigkeit bestand jedoch darin, dass im Bereich des Freibades ein Standort favorisiert wird. Der Ausschuss für Schule, Sport, Soziales und Kultur des Rates der Stadt Geseke fasste daraufhin den Beschluss, die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte im Bereich des Freibades am östlichen Siedlungsrand in direkter Nachbarschaft zu den Sportanlagen „Rabenfittich“ am Huchtweg in der Kernstadt zu prüfen und alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

In unmittelbarer Nähe befinden sich die Sportanlagen des SV 03 Geseke (3 Fußballplätze, einer davon mit Leichtathletikanlagen sowie eine Skateranlage und ein Beachvolleyballfeld. Neben dem Vereinssport finden auf den Anlagen auch schulische Sportveranstaltungen / Unterricht statt. Ca. 200m weiter westlich befindet sich das Geseker Freibad.

Neben der geplanten Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ soll im verbindlichen Bauleitplanverfahren die verkehrliche Anbindung des Sportgeländes und der geplanten Kindertagesstätte optimiert werden. Ziel ist es hier, eine für sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch im Besonderen für den fußläufigen Verkehr und für Radfahrer eine optimale, sichere Erreichbarkeit der Einrichtungen zu erreichen und eine geordnete An- und Abfahrt zu ermöglichen. Mittelfristig soll durch eine Neuordnung der notwendigen Stellplätze der Bereich aufgewertet werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig, da dieser den Geltungsbereich bislang als Fläche für die Landwirtschaft darstellt. Die 122. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans E 44



„Rabenfittich“ werden im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt.

2. Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Der räumliche Geltungsbereich der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Nordosten der Kernstadt Geseke am Huchtweg, der als relativ schmale Zuwegung südlich am Freibad vorbei bis zum Sportheim des SV 03 Geseke führt.

Nach Osten und Norden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an, westlich befinden sich das Beachvolleyballfeld angrenzend an das Umkleidegebäude für die Sportplätze. Die Fläche ist als Grünfläche im Flächennutzungsplan der Stadt Geseke dargestellt.

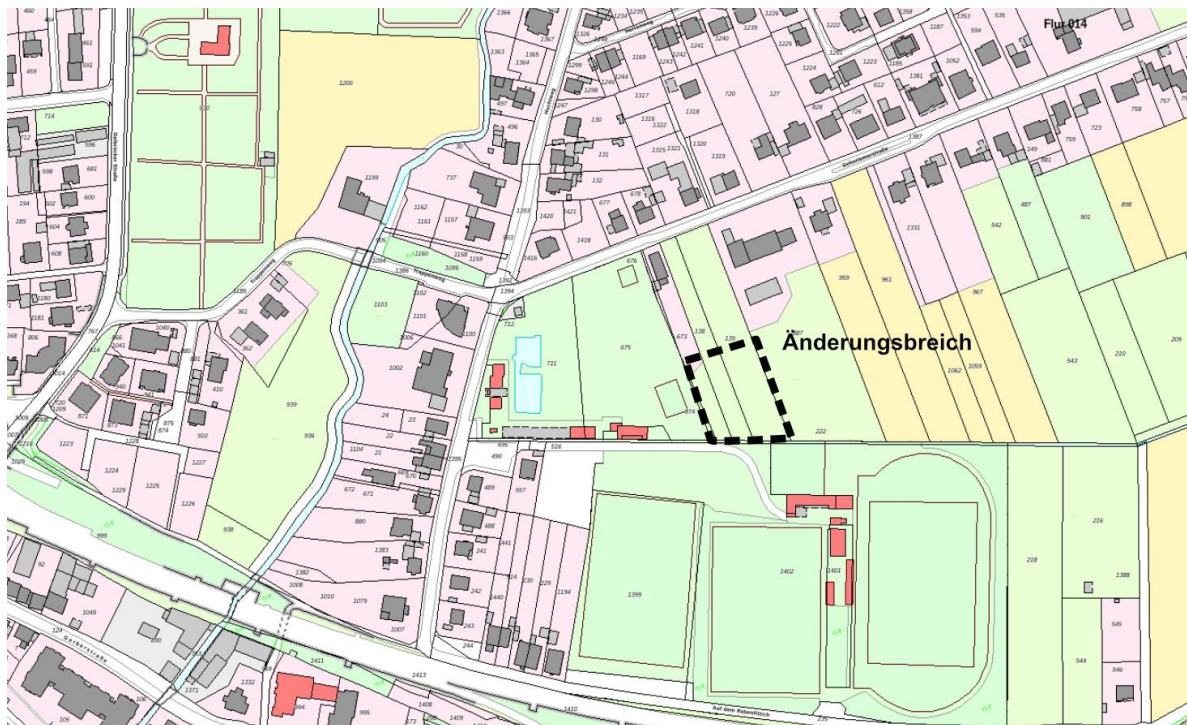


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches; ohne Maßstab (Quelle: www.tim-online.nrw.de)

3. Übergeordnete Vorgaben

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt den Bereich als sog. „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ dar. Östlich und südöstlich befinden sich Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche.

Die Vorgaben des Regionalplans stehen damit der geplanten Bauleitplanung nicht entgegen.



Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; Bezirksregierung Arnsberg, Blatt 3 (ohne Maßstab)

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 06.02.2020, Az: 32.02.01.01-11.05-122F die landesplanerische Anfrage der Stadt Geseke gem. § 34 Landesplanungsgesetz zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes zwecks Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche, Zweckbindung Kindertagesstätte positiv beschieden. Regionalplanerische Bedenken gegen die Bauleitplanung liegen danach nicht vor.

4. Änderungsinhalte

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Westlich und südlich schließen sich die als „Grünfläche“ dargestellten Bereiche der Sportanlagen mit der Zweckbindung Sportplatz und des Freibades an. Östlich und nördlich grenzen Flächen für die Landwirtschaft an den Änderungsbereich.

Gemäß der genannten Zielsetzung der 122. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke gestaltet sich die Änderung wie folgt:

Die bisher gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellte Fläche für die Landwirtschaft ist im Rahmen der 122. Änderung künftig als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 (2) Nr. 2a BauGB mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ darzustellen.



Abbildung 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

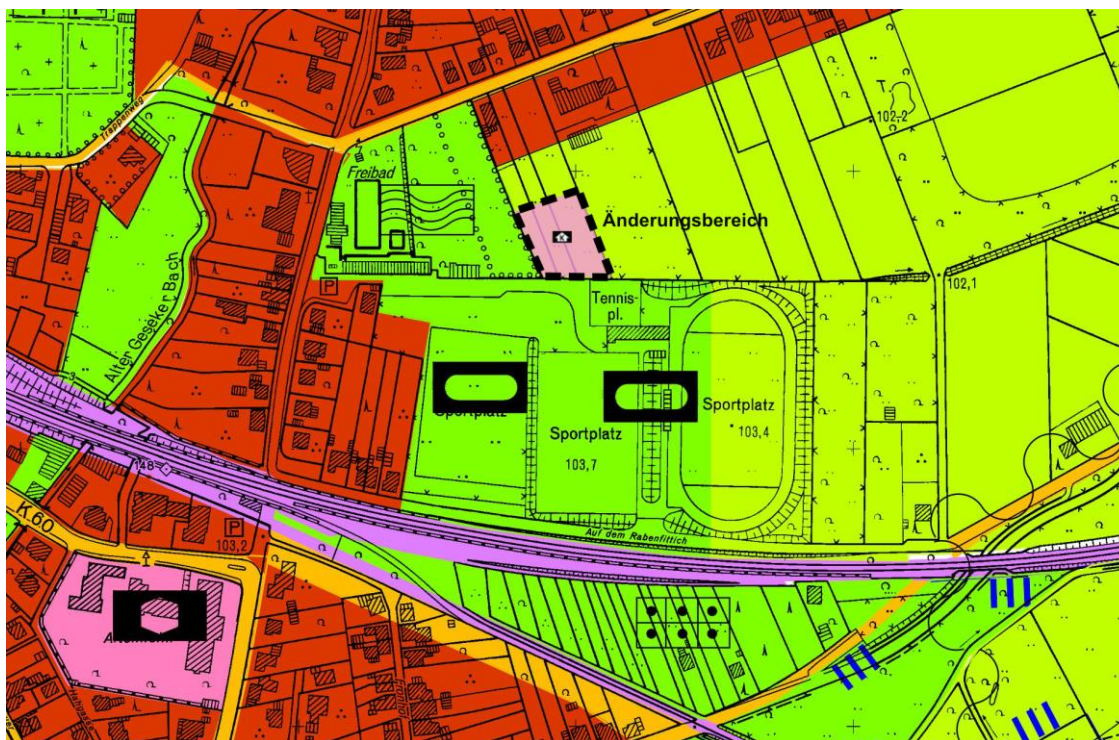


Abbildung 4: geplante 122. Änderung des FNP (ohne Maßstab)



5. Erschließung

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über den westlich gelegenen Huchtweg, der die Innenstadt Gesekes mit dem Plangebiet verbindet. Über ihn ist das Gebiet auch an die nördlich gelegenen Wohngebiete angeschlossen.

Vom Huchtweg führt eine ca. 180m lange Zuwegung südlich des Freibades zum eigentlichen Plangebiet. Diese ist im westlichen Teil bereits ausgebaut und wird als Erschließungsanlage für die Kindertagesstätte und die Sportanlagen auf der kompletten Länge ausgebaut.

6. Sonstige Belange

6.1. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich nach heutigem Wissensstand keine Baudenkmale oder sonstigen Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Geseke als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761/93750 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

6.2. Altlasten

Im Änderungsbereich sind keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Dennoch ist folgender Hinweis zu beachten:

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Umwelt, Sachgebiet: Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.



6.3. Immissionsschutz

6.3.1. Lärm

Durch die Nutzung des Plangebietes als Kindertagesstätte ist mit keinen störenden Emissionen zu rechnen, die das Wohnen an der nördlich gelegenen Schorlemer Straße und an dem westlich gelegenen Huchtweg beeinträchtigen.

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu den Sportstätten und zum Freibad sind jedoch im Umfeld potenzielle Lärmquellen vorhanden, die sich auf die geplante Nutzung als Kindertagesstätte auswirken können.

Um hier gesicherte Aussagen treffen zu können, wurde eine schalltechnische Untersuchung zum Sport- und Freizeitlärm durch das Büro Draeger Akustik, Meschede durchgeführt (siehe Anlage). Die auf das Plangebiet einwirkenden Schallpegel wurden dabei rechnerisch ermittelt und anhand der Immissionsrichtwerte beurteilt. Von der Stadt Geseke vorgesehenen Änderungen und Erweiterungen der benachbarten Anlagen wurden dabei berücksichtigt. Außerdem erfolgte eine ergänzende orientierende Gesamtlärbetrachtung zur Erarbeitung von prinzipiellen Hinweisen zur Berücksichtigung der Schalleinwirkungen bei der architektonischen Gestaltung der Kindertagesstätte.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis, dass die von der südlich benachbarten Sportanlage „Stadion Rabenfittich“ verursachten Sportanlagenlärm-Beurteilungspegel mit Ausnahme eines etwa 3 m breiten Bereiches am südlichen Rand des für die Kindertagesstätte vorgesehenen Grundstücks den hier maßgeblichen Immissionsrichtwert für Mischgebiete der Sportanlagenlärm-schutzverordnung -18. BImSchV (tags 60 dB(A)) einhalten.



Abbildung 5: Sportanlagenlärm ISO dB-Flächen ohne Bebauung, H = 2m (ohne Maßstab); Quelle: schalltechnische Untersuchung, Draeger Akustik



Abbildung 6: Sportanlagenlärm ISO dB-Flächen ohne Bebauung, H = 5m (ohne Maßstab); Quelle: schalltechnische Untersuchung, Draeger Akustik

Da der höher belastete Streifen von 3m für eine Bebauung vorgesehen ist, wird es durch die Sportplatznutzungen nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung der Kindertagesstattennutzung kommen.

Die von den Nutzungen des westlich des Plangebietes vorhandenen Schwimmbades und des hier vorhandenen Beachvolleyballfeldes verursachten Freizeitlärm-Beurteilungspegel überschrei-



ten auf einer westlichen Teilfläche des betrachteten Kindertagesstätten-Grundstücks den Immissionsrichtwert (rot dargestellte Fläche mit Pegeln über 60 dB(A) in Abbildung 7 und Abbildung 8). Dabei wurden erste konzeptionelle Überlegungen, die Skateanlage nach Westen zu verlegen, bei der Berechnung bereits berücksichtigt.

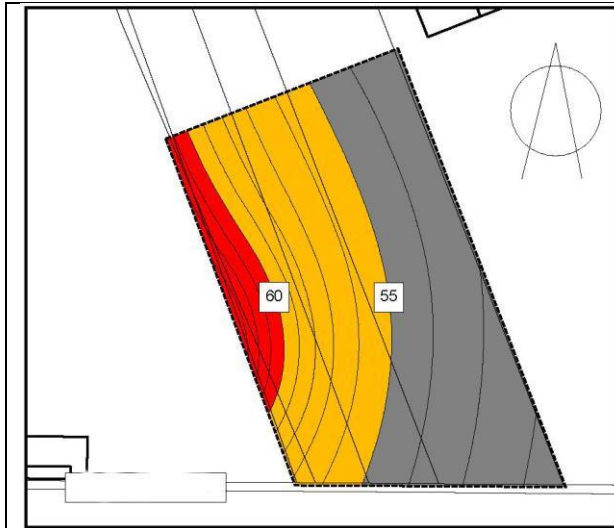


Abbildung 7: Freizeitanlagenlärm ISO dB-Flächen ohne Bebauung, H = 2m (ohne Maßstab); Quelle: schalltechnische Untersuchung, Draeger Akustik

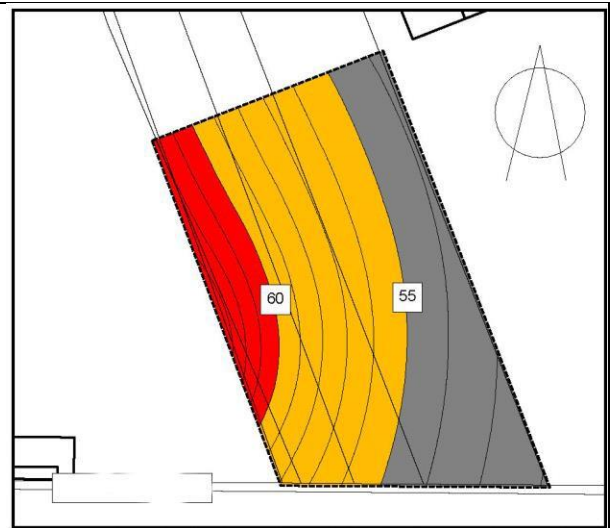


Abbildung 8: Freizeitanlagenlärm ISO dB-Flächen ohne Bebauung, H = 5m (ohne Maßstab); Quelle: schalltechnische Untersuchung, Draeger Akustik

Grundsätzlich besteht hier Handlungsbedarf, um die Immissionen an den Lärmquellen zugewandten westlichen Seite des Plangebietes so zu reduzieren, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Um keine passiven Schallschutzmaßnahmen am und im geplanten Gebäude der Kindertagesstätte vornehmen zu müssen, werden im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens aktive Schallschutzmaßnahmen westlich des vorgesehenen Grundstücks für die Kindertagesstätte vorzusehen und das Beachvolleyballfeld nach Westen verlegt. Darüber hinaus wird auf dem Grundstück des Freibades ein Lärmschutzwall von 3m Höhe festgesetzt.

Diese Lösungsmöglichkeit wurde durch das Büro Draeger nochmals überprüft (vgl. Ergänzende Stellungnahme zum Freizeitlärm bei geänderter Volleyballplatzposition, Nr. 20-34 vom Juli 2020). Die Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Verlegung des Beachvolleyballfeldes und der Errichtung eines 3m hohen Lärmschutzwalls an der Westgrenze des Grundstücks für die Kindertagesstätte die Immissionen weniger als 60 dB(A) betragen.



Abbildung 9: Sportanlagenlärm ISO dB-Flächen ohne Bebauung, H = 2m (ohne Maßstab); Quelle: schalltechnische Untersuchung -Ergänzung-, Draeger Akustik



Abbildung 10: Sportanlagenlärm ISO dB-Flächen ohne Bebauung, H = 5m (ohne Maßstab); Quelle: schalltechnische Untersuchung -Ergänzung-, Draeger Akustik

Die im Hinblick auf eine Vermeidung von Störungen der schutzbedürftigen Innennutzungen und die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Kommunikation auf den Außenaufenthaltsflächen für eine Kindertagesstättennutzung wünschenswerten Außenlärmpegelwerte werden dadurch eingehalten.

6.3.2. Geruchsimmissionen

Der Änderungsbereich befindet sich im Übergang der Ortslage Geseke zur freien Landschaft. Nordöstlich befindet sich an der Schorlemer Straße eine ehemalige Hofstelle, auf der nach Auskunft der Landwirtschaftskammer NW keine Viehhaltung mehr betrieben wird.

An der Völmeder Straße befindet sich, etwa 400m in östlicher Richtung eine Hofstelle mit Mastschweinehaltung von 100-200 Stück sowie eine Rinderhaltung mit ca. 30 Rindern. Die beiden weiteren Hofstellen an der Völmeder Straße betreiben keine Viehhaltung mehr an diesen Standorten.

Es ist somit nicht davon auszugehen, dass es zu Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Gerüche oder anderen Emissionen im Plangebiet kommt.

6.4. Ver- und Entsorgung

Bezüglich der Versorgung mit Wasser, Energie und Telekommunikation kann das Plangebiet an das jeweils vorhandene Leitungssystem im Huchtweg bzw. in der geplanten Erschließungsstraße angeschlossen werden. Dazu sind ggf. Verlängerungen der vorhandenen Leitungen notwendig. Diese werden vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen mit den jeweiligen Versorgungsträger abgestimmt, so dass eine Versorgung im Rahmen der Erschließung des Plangebietes gewähr-



leistet wird.

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird an die vorhandene Mischwasserkanalisation im Huchtweg angeschlossen. Ein Mischwasserkanal DN 300 führt bereits vom Huchtweg nach Osten Richtung Umkleidegebäude. Diese Leitung wird im Zuge der Erschließungsmaßnahmen um ca. 80m nach Osten verlängert, so dass das Plangebiet an das Kanalnetz angeschlossen ist. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und weil nur ein Anschluss benötigt wird, ist dieses die wirtschaftlich sinnvollste Lösung.

Eine Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der geologischen Verhältnisse des Untergrundes nicht möglich. Vorfluter, in die das Niederschlagswasser eingeleitet werden könnte, sind nicht vorhanden.

Die Errichtung eines separaten Regenwasserkanals scheidet aus Kostengründen aus und ist wirtschaftlich nicht vertretbar, da sich weder ein Regenwasserkanal noch ein Vorfluter in einer akzeptablen Entfernung zum Plangebiet befinden.

6.5. Anbindung an den ÖPNV

Der Bereich Freibad, Sportanlagen und damit auch das Plangebiet sind zurzeit noch nicht optimal in das ÖPNV-Netz im Stadtgebiet Geseke eingebunden.

Die nächste Bushaltestelle bzw. der Bahnhof Geseke befindet sich fußläufig ca. 800m westlich entfernt.

Langfristig ist vorgesehen, diesen Bereich durch eine Haltestelle im Bereich Freibad / Huchtweg in das Liniennetz zu integrieren und damit die Erreichbarkeit und Attraktivität der Freizeitanlagen und der geplanten Kindertagesstätte zu erhöhen.

7. Umweltbelange

Für die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes E 44 „Rabenfittich“ wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 geprüft, beschrieben und bewertet.

Es wird eine Artschutzprüfung durchgeführt. Daher wird die Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten untersucht.

Der Umweltbericht als auch die Artschutzprüfung wurden vom Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellt. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung, die Artschutzprüfung ist als Anlage beigelegt.



Ergebnis des Umweltberichts

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
- Art und Menge der erzeugten Abfälle

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu



beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 des Umweltberichts verwiesen.

Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 des Umweltberichtes verwiesen.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen noch werden Oberflächengewässer tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen

Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden.

Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.



Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Ergebnis der Artenschutzprüfung

Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der planungsrelevanten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Gehölze und Vegetationsflächen generell außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September), also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu roden und zu räumen. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetations- und Gehölzbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Sollte eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten), also eine Quartiersnutzung durch eine planungsrelevante Art festgestellt werden, so sind gegebenenfalls Ersatzquartiere zu schaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans E 44 „Rabenfittich“ in Verbindung mit der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Rabenfittich“ der Stadt Geseke löst unter



Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

FFH-Vorprüfung

Im Zusammenhang mit der 122. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans E 44 „Rabenfittich“ und der damit einhergehenden Errichtung einer Kindertagesstätte sowie Verkehrsflächen erfolgt eine dauerhafte Beanspruchung und Überplanung von Freifläche außerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets. Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist ca. 600 m vom Vorhaben entfernt. Ein durch visuelle Wirkungen (Silhouettenwirkung), akustische Wirkungen (Schallemissionen) oder stoffliche Wirkungen (Stickstoff-/Nährstoffeintrag) ausgelöster negativer Einfluss des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Weiterhin besitzen die Flächen im Bereich des Plangebiets keine strukturelle Verbindung mit Flächen des Vogelschutzgebiets, weshalb eine Inanspruchnahme des Plangebiets zu keinen nachteiligen Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet führen wird.

Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von 3.780 Biotopwertpunkten bewertet. Um dieses Defizit zu kompensieren, erfolgt die Inanspruchnahme einer insgesamt ca. 2,5 ha großen Maßnahmenflächen der Naturschutzstiftung Geseke durch die Herstellung und dauerhafte Erhaltung/Pflege von artenreichem Grünland mit besonderer Eignung für Ziele des Vogelschutzes gemäß dem Vogelschutzmaßnahmenplan des Landes NRW. Die Fläche wird dauerhaft für die Zwecke des Naturschutzes grundbuchlich gesichert.

Es handelt sich dabei um das Flurstück 193, Flur 3, Gemarkung Geseke.

Damit kann der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden.

9. Monitoring

Die Stadt Geseke wird gem. § 4c BauGB Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidung vorgesehen. So ist im Einzelnen zu prüfen, ob die angenommenen Eingangsparameter sich im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.



Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

im August 2020

Dipl.-Ing. Markus Caspari

Gesehen:

Stadt Geseke
Der Bürgermeister

Geseke,

.....

H:\Projekte\011-Geseke\150-00 B-Plan E 44 Rabenfittich + 122_Änd FNP\02 Vorplanung\Begründung_122_Änd FNP Bereich Rabbenfittich_Vorentwurf (August 2020).docx